

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1979	Nummer 75 Letzte Nummer
---------------------	---	-----------------------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2004	17. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	1018
210 20061	21. 12. 1979	Verordnung über die Datenübermittlung der Meldebehörden	1018
223	29. 11. 1979	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Schuh- und Lederwarentepperinnen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an der Freiherr-vom-Stein-Berufsschule des Kreises Unna in Werne	1018
67	11. 12. 1979	Fünfte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen	1019
7123	18. 12. 1979	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung	1019
822	11. 12. 1979	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	1019
92	18. 12. 1979	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)	1020
	13. 12. 1979	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bestimmungen des Artikels 41 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	1020

2004

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1
des Ersten Vereinfachungsgesetzes**

Vom 17. Dezember 1979

Auf Grund des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 29. Oktober 1971 (GV. NW. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1975 (GV. NW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Nummern 1 bis 12 durch folgende Nummern 1 bis 10 ersetzt:
 - „1. für die Errichtung von Bezirksstellen des Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGS. NW. S. 3),
 2. für die Einreihung der Gemeinden in die in den Tabellen A und B der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952 (GS. NW. S. 598) bestimmten Größengruppen,
 3. für das Erfordernis der Genehmigung zur Führung der Bücher in Lose-Blatt-Form (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 – BGBl. I S. 337 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1979 – BGBl. I S. 493 –),
 4. für die Bestimmung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte (§ 5 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 – GV. NW. S. 878 –),
 5. für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses (§ 26 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes),
 6. für die Bezeichnung der Kreispolizeibehörden in kreisfreien Städten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504),
 7. für die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
 8. für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach § 1 der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260),
 9. für die Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684),
 10. für die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung nach § 11 sowie für die Mindestzahl der jährlich durchzuführenden Unterrichtsstunden (Mindestangebot) nach § 13 des Weiterbildungsgesetzes (1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552).“
2. In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Statistische(n) Landesamt“ ersetzt durch die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 1018.

210
20061

**Verordnung
über die Datenübermittlung
der Meldebehörden**

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) wird verordnet:

§ 1

Soweit Meldebehörden an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten durch Weitergabe der Meldescheine übermitteln, ist § 11 Abs. 1 Satz 1 DSG NW erst ab 1. Januar 1981 anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 1018.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Schuh- und Lederwarenstepperinnen
im ersten und zweiten Ausbildungsjahr
an der Freiherr-vom-Stein-Berufsschule
des Kreises Unna in Werne**

Vom 29. November 1979

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516, 548) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Schuh- und Lederwarenstepperinnen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr umfaßt den Regierungsbezirk Münster sowie den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Olpe und Siegen sowie des Hochsauerlandkreises.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1979

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1979 S. 1018.

67

**Fünfte Verordnung
über die zuständigen Behörden nach dem
Gesetz zum NATO-Truppenstatut und
zu den Zusatzvereinbarungen
Vom 11. Dezember 1979**

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183), geändert durch Gesetz vom 29. November 1966 (BGBl. I S. 653), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Regelung von Ansprüchen der in Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts genannten Art, die sich gegen die Entsendestaaten der ausländischen Streitkräfte richten, ist das Amt für Verteidigungslasten

1. des Kreises Soest
für den Regierungsbezirk Arnsberg
2. des Kreises Lippe
für den Regierungsbezirk Detmold
3. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
4. der kreisfreien Stadt Köln
für den Regierungsbezirk Köln
5. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster

§ 2

Zuständig für die Regelung von Ansprüchen der nach § 1 zuständigen Kreise und kreisfreien Städte oder von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in ihrer Hand befinden, ist der Regierungspräsident.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 13. Februar 1973 (GV. NW. S. 62) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

Der Finanzminister
Posser

- GV. NW. 1979 S. 1019.

7123

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz
zur Regelung zusätzlicher Fragen
der Ausbildungsplatzförderung
Vom 18. Dezember 1979**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3108) wird verordnet:

§ 1

Einzugsstellen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur

Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung sind

1. der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband für seinen Bereich sowie für die Bereiche der Eigenunfallversicherungen der Städte Düsseldorf, Essen, Köln und der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland,
2. der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe für seinen Bereich sowie für die Bereiche der Eigenunfallversicherung der Stadt Dortmund und der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe,
3. das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit das Land Träger der Unfallversicherung ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

L. Funcke

- GV. NW. 1979 S. 1019.

822

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Mehrleistungen
im Bereich der Eigenunfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 11. Dezember 1979**

Aufgrund des § 765 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Nummer 2 gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
2. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „Verletztengeld“ durch das Wort „Übergangsgeld“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei stationärer Heilbehandlung (§ 559 RVO) wird das Übergangsgeld bis zur Höhe von 85 v. H. des tatsächlichen Verdienstaufalles ergänzt.“
 - c) Buchstabe b Satz 2 wird gestrichen.
 - d) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Als täglicher Verdienstaufall gilt mindestens der 360. Teil des Jahresarbeitsverdienstes nach § 575 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.“

Artikel II

Artikel I Nr. 2 Buchstabe d gilt auch für Arbeitsunfälle, die in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, falls es für den Berechtigten günstiger ist.

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 1019.

92

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach der Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße
(Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)
Vom 18. Dezember 1979**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 – insoweit nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags – und des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), wird verordnet:

§ 1

Straßenverkehrsbehörden nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Höhere Verwaltungsbehörden nach § 7 Abs. 4 Satz 2 GGVS sind die Regierungspräsidenten.

§ 3

Für die Zulassung von Ausnahmen (§ 11 Abs. 3 GGVS) von den Vorschriften des § 7 GGVS ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 GGVS zuständige Straßenverkehrsbehörde ihren Sitz hat, zuständig. Im übrigen ist für die Zulassung von Ausnahmen der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zuständig.

§ 4

Zuständige Behörde für die Durchführung des Anhangs B. 1 a der Anlage B zur GGVS ist das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 5

(1) Zuständige Behörde nach Randnummer 10108 der Anlage B zur GGVS ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk beladen oder abgeladen werden soll.

(2) Zuständige Behörde nach Randnummer 10171 (2) der Anlage B zur GGVS ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk das Fahrzeug hält oder parkt.

(3) Zuständige Behörde nach den Randnummern 11407, 21 407 und 61 407 der Anlage B zur GGVS ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk verladen oder abgeladen werden soll.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr) vom 26. Oktober 1973 (GV. NW. S. 486) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
L. Funcke

– GV. NW. 1979 S. 1020.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Bestimmungen
des Artikels 41 des Internationalen Pakts
über bürgerliche und politische Rechte
Vom 13. Dezember 1979**

Die Bestimmungen des Artikels 41 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte – vgl. Bekanntmachung vom 3. August 1976 (GV. NW. S. 299) – sind laut Bekanntmachung vom 20. November 1979 (BGBl. II S. 1218) nach Artikel 41 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 49 Abs. 2 des Pakts am 28. März 1979 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1979

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1979 S. 1020.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto K51n 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf